

## Berechenbarkeit in ungewissen Zeiten

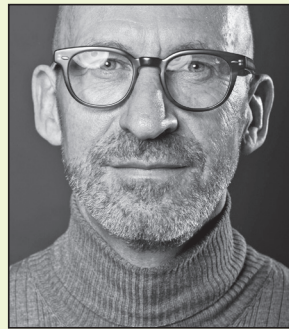
In politischer Hinsicht beginnt das neue Jahr so, wie das alte aufgehört hat: mit Ungewissheit. Doch auch, wenn sich Sondierungsgespräche und Koalitionsverhandlungen über viele Wochen hinziehen, bleibt unser Land handlungsfähig. Denn solange keine neue Bundesregierung gebildet worden ist, ist die bisherige geschäftsführend im Amt. Gesetze und Verordnungen gelten weiter. Dafür haben die Väter und Mütter unserer Verfassung gesorgt. Das schafft Stabilität und Berechenbarkeit auch in ungewissen Zeiten.

So bleiben viele Themen auf der Agenda, die unsere Branche bereits im vergangenen Jahr intensiv beschäftigt haben. Das betrifft vor allem die Ernährungs- und die Umweltpolitik.

Dabei müssen wir darauf vorbereitet sein, dass selbst eine Fortführung der Großen Koalition andere, neue Akzente setzt. Wir werden uns als Branche bei den Diskussionen um eine nationale Reformulierungsstrategie und künftige Verpackungsangebote weiter konstruktiv einbringen. Dabei treten wir für unsere Überzeugungen ein, diskutieren faktenbasiert und bleiben offen für die Argumente anderer. Unser Ziel bleibt es, richtige und notwendige Veränderungen mitzugestalten. So, wie wir das beim Thema Ernährung bereits heute tun: mit Innovationen, veränderten Rezepturen, mehr Auswahl bei kalorienfreien oder -reduzierten Getränken sowie transparenten Informationen zu Inhaltsstoffen und Nährwerten für die Verbraucher. Zugleich werden wir weiter dafür streiten, dass politische Konzepte in der Praxis umsetzbar sind sowie den fairen Wettbewerb in unserer Branche achten. Die Unabhängigkeit der Produktentwicklung ist ein hohes Gut, das es zu schützen gilt. Der Staat hat hier nichts zu suchen.

Im vergangenen Jahr haben Bundestag und Bundesrat nach zahlreichen Anläufen das neue Verpackungsgesetz verabschiedet. Das bedeutet auch, dass die geltenden Regelungen der Verpackungsverordnung Ende 2018 außer Kraft treten. Ziel des Gesetzgebers ist es, das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen weiter zu stärken. Das begrüßen wir. Denn unsere Branche ist schon heute in vielen Bereichen unbestreitbar Vorreiter für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Das gilt für Mehrweg- ebenso wie für Einwegverpackungen. Die wafg wird daher weiterhin auf eine sachgerechte Diskussion hinwirken. Eine Diskussion, die die vielfältigen Entwicklungen bei Getränkeverpackungen einbezieht. Denn Fakt ist: Die bei manchen noch immer vorherrschende Schwarz-Weiß-Betrachtung von Einweg und Mehrweg ist längst überholt. Sie darf deshalb kein Maßstab für eine politische Regulierung sein.

Seit mehr als 135 Jahren vertritt die wafg die Interessen unserer Branche. Sie ist damit einer der ältesten Wirtschaftsverbände in Deutschland. Ihren Erfolg verdankt sie der Berechenbarkeit und Offenheit, mit der sie sich als ehrlicher Makler in den politischen und gesellschaftlichen Diskurs einbringt. In diesem Sinne gilt mein herzlicher Dank allen haupt- und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen, die mit Klugheit und Leidenschaft für unsere Branche eintreten. Gemeinsam freuen wir uns auf ein spannendes Jahr und vertrauen darauf, dass wir nach einer Zeit des Übergangs bald wieder auf die Stabilität und Berechenbarkeit einer neuen Bundesregierung zählen können.



Patrick Kammerer  
Präsident Wirtschafts-  
vereinigung Alkoholfreie  
Getränke e.V. (wafg)

### Pfandschlupf: wafg ordnet NDR-Beitrag ein

Die wafg hat einen NDR-Bericht zum Thema „Pfandschlupf“ aus Sicht der Branche eingeordnet. In einem TV-Beitrag des Magazins „Markt“ wurde zunächst nur eine verkürzte Einordnung der wafg-Antworten aufgegriffen – insofern aber zutreffend mit folgender Position zitiert: „Nicht abgerufene Pfandgelder sowohl bei Mehrweg als auch bei Einweg werden nach unserem Verständnis zur Finanzierung dieser aufwendigen Systeme verwendet“.

Denn Fakt ist, dass die bestehenden Pfand- und Rücknahmesysteme für die Unternehmen aus Handel und Industrie mit erheblichen Kosten einhergehen. Vor einiger Zeit hatte der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hierzu eine Schätzung veröffentlicht, die insbesondere diese Aspekte nicht berücksichtigt.

Nach einer aktuellen Erhebung des Forum PET wird für bepfandete PET-Getränkeverpackungen eine hohe Recyclingquote von 97,9 Prozent festgestellt. Dies setzt voraus, dass mindestens diese Quote zuvor auch über das System zurückgegeben wurde. Zu ganz ähnlichen Erkenntnissen gelangt übrigens auch eine Studie von PwC im Auftrag der Deutschen Umwelthilfe (DUH).

Darüber hinaus hatte die wafg auf das hohe eigene Interesse der Getränkewirtschaft am Rücklauf sowohl bepfandeter Mehrweg- wie Einwegverpackungen hingewiesen.

Im konkreten Fall kam hinzu, dass die ursprüngliche öffentliche Ankündigung des Beitrags vor Ablauf der gesetzten redaktionellen Antwortfrist den Eindruck nahelegte, dass die eigentliche „Story“ bereits konzipiert war. Vor diesem Hintergrund hat die wafg ihre Kommunikation mit der Redaktion veröffentlicht (siehe [www.wafg.de/uploads/tx\\_mrpositionen/wafg-Position\\_NDR\\_Markt\\_01.pdf](http://www.wafg.de/uploads/tx_mrpositionen/wafg-Position_NDR_Markt_01.pdf)).

### Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e.V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: [mail@wafg.de](mailto:mail@wafg.de)

Internet: [www.wafg.de](http://www.wafg.de)

### **Binnenmarktbezug der EU-Verpackungsrichtlinie soll bleiben**

Unser EU-Dachverband UNESDA und die wafg haben sich gemeinsam mit zahlreichen weiteren Akteuren aus der Wertschöpfungskette für Verpackungen nachdrücklich dafür eingesetzt, als maßgebliche Rechtsgrundlage für die EU-Verpackungsrichtlinie deren EU-Binnenmarktbezug beizubehalten.

Erfreulicherweise soll es in den Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Parlament, Ministerrat und EU-Kommission zu einer entsprechenden Einigung gekommen sein. Der Rat hatte sich seinerseits noch dafür ausgesprochen, zukünftig den Umweltschutz als Rechtsgrundlage heranzuziehen.

Die nun herbeigeführte Verständigung ist insofern explizit zu begrüßen, da Verpackungen auf das engste mit dem Transport von Gütern und Waren im Binnenmarkt verknüpft sind. Der gemeinsame Markt ist schon von daher (nicht nur historisch) zu Recht weiterhin der rechtlich entscheidende Anknüpfungspunkt.

### **BfR-Merkblatt: Aufstellung und Pflege von Wasserspendern**

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat ein Merkblatt mit Empfehlungen zum hygienischen Betrieb von freistehenden Wasserspendern veröffentlicht (abrufbar unter [www.bfr.bund.de/cm/350/hygienischer-betrieb-von-freistehenden-wasserspendern.pdf](http://www.bfr.bund.de/cm/350/hygienischer-betrieb-von-freistehenden-wasserspendern.pdf)). Dieses unter Mitarbeit der BfR-Kommission für Hygiene erstellte Dokument bietet Aufstellern (z.B. in Arztpraxen, Ladengeschäften und öffentlichen Gebäuden) unter anderem Informationen zur Aufstellung und Pflege von Wasserspendern.

### **Bundesgerichtshof: Transparenz bei Vergleichsportalen notwendig**

In einem Grundsatzurteil verpflichtet der Bundesgerichtshof (BGH) Vergleichsportale zu stärkerer Transparenz (Urteil vom 27. April 2017 – Az. I ZR 55/16). Betroffen sind insbesondere Vergleichsportale, die ihre Ergebnisse nicht nur werbefinanziert darstellen, sondern auch Provisionen für die Vermittlung von Verträgen erhalten. Danach muss ein Preisvergleichsportal, das seinen Nutzern nur Ergebnisse von

Anbietern anzeigt, die dem Portalbetreiber entsprechende Provisionen zahlen, die Verbraucher entsprechend angemessen informieren. Ebenso dürfen

Informationen zur Auswahl der in den Vergleich einbezogenen bzw. nicht einbezogenen Anbieter nicht vorenthalten werden.

### **EU-DSGVO: Neue Anforderungen an Unternehmen**

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 (DSGVO) sowie das überarbeitete Bundesdatenschutzgesetz (BDSG neu) treten am 25. Mai 2018 in Kraft. Daher besteht für alle Unternehmen **dringender Bedarf, ihre mögliche Betroffenheit zu prüfen**. Dies gilt konkret für denjenigen, der alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der **Verarbeitung personenbezogener Daten** entscheidet. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Während Unternehmensdaten nicht dem Schutz der DSGVO oder des BDSG (neu) unterliegen, darf bei Daten einer natürlichen Person (z.B. eines Kunden bzw. eines Vertreters eines anderen Unternehmens) eine Datenverarbeitung nur vorgenommen werden, sofern hierfür ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Mögliche Gründe, die hier in Betracht kommen, sind etwa die Erforderlichkeit der Daten zur Durchführung oder Anbahnung von Verträgen, ein tatsächlich überwiegendes Interesse an der Datenverarbeitung (Interessenabwägung) oder eine ausdrückliche Einwilligung.

Die **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten** ist zukünftig erforderlich, wenn im Unternehmen bzw. außerhalb des Unternehmens auf dessen Veranlassung hin (z.B. durch einen Steuerberater) insgesamt mindestens 10 Personen regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Beispiele sind EDV-basierte Telefon- bzw. Adressverzeichnisse oder (persönliche) Kontodaten. Selbst wenn im Einzelfall keine rechtliche Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, kann es sinnvoll sein, diese Stelle einzurichten.

Ein **Informationsrecht für Betroffene** sieht – wie bisher – vor, dass diese über die Erhebung der Daten und ihre Rechte wie Widerspruch bzw. Löschung zu informieren sind. Jedoch gilt zukünftig nicht mehr die Ausnahme, wonach bei listenmäßig bzw. sonst zusammengefassten Daten auf die Benachrichtigung aller Betroffenen aufgrund der Vielzahl der Fälle verzichtet werden konnte.

Die DSGVO verlangt die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nachweisbar gewährleisten zu können. Dies gilt vor allem für **datenschutzfreundliche Voreinstellungen der EDV-Systeme**, etwa durch die Reduzierung erfasster Daten bzw. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten. Die Pseudonymisierung umschreibt die Verarbeitung in einer Weise, wonach personenbezogene Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr ohne Weiteres einer bestimmten betroffenen Person zugeordnet werden können. Der Aufwand sollte dabei allerdings zugleich im angemessenen Verhältnis zum tatsächlich erreichten Nutzen stehen. Ein „Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten“ (bisher: „Verfahrensverzeichnis“) soll eine Übersicht über die Tätigkeiten geben, bei denen eine Datenverarbeitung erfolgt. Zu erfassen sind etwa der Zweck der Verarbeitung sowie die Kategorie der Zugriffsberechtigten und etwaige Lösungsfristen.

Die damit angesprochenen Fragestellungen betreffen auch eine Reihe von spezifischen Themenbereichen. Hierzu haben der Verband Deutscher Mineralbrunnen (VDM), der Verband der deutschen Fruchtsaft-Industrie (VdF) und die wafg gemeinsam über die Vereinigung Alkoholfreie Getränke-Industrie (AFG-Vereinigung) ihre Mitgliedsunternehmen ausführlich informiert. Die AFG-Vereinigung wird diese Thematik auch weiterhin begleiten und Mitgliedsunternehmen bei der branchenspezifischen Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben unterstützen.